

Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ortsbücherei Ofterdingen

vom 24.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, deren Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung bereit.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde Ofterdingen bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis

Die Ortsbücherei kann von sämtlichen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres benutzt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Ortsbücherei erfolgt persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Zugelassene Benutzer/Benutzerinnen erhalten einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der beim Ausleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Ortsbücherei. Sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Für Missbrauch haftet der für den Ausweis zugelassene Benutzer/Benutzerin.
- (5) Durch die Unterschrift auf dem Benutzerausweis bestätigen die Benutzer/Benutzerinnen die verbindliche Anerkennung der Benutzungssatzung der Ortsbücherei.



- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Ortsbücherei umgehend mitzuteilen.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird auf Wunsch ein Ersatzausweis erstellt, hierfür wird eine Gebühr (§ 7.3) erhoben.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für den Ablauf des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Ortsbücherei folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung personenbezogener Daten erteilt.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Rückgabe

- (1) Die Ausleihe ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen mit Ausnahme der DVD. Diese kann nur 2 Wochen entliehen werden.
- (3) Bei folgenden Medien wird nur eine begrenzte Anzahl verliehen: Comics, DVDs und CDs sind auf zwei Stück begrenzt, Spiele auf ein Stück und Bücher auf max. 10 Stück.
- (4) Der Präsenzbestand (Lexika o.ä.) sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht verliehen werden.
- (5) Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, auf Antrag verlängert werden. DVDs können nicht verlängert werden.
- (6) Bereits verliehene Medien können jederzeit vorbestellt werden. Bei Bereitstehen des Mediums wird der Benutzer/die Benutzerin kostenlos benachrichtigt.
- (7) Medien, die nicht in der Ortsbücherei vorhanden sind, können im öffentlichen Leihverkehr nach dessen geltenden Richtlinien und gegen eine Gebühr (§ 7.6) bestellt werden.
- (8) Entliehene Medien sind vorsichtig zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind sofort der Bücherei zu melden; es ist Schadensersatz zu leisten (§ 7.7). Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Ortsbücherei.
- (9) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weiterverliehen werden.
- (10) Kassetten müssen vor der Rückgabe zurückgespult, Spielteile richtig sortiert sein.
- (11) Werden Medien nicht innerhalb der regulären Leihfrist zurückgegeben, so wird eine schriftliche Rückgabeaufforderung zugesandt. Es ist eine Säumnisgebühr gemäß § 7 Abs. 4 zu entrichten. Ist die Rückgabe nach der 2. Rückgabeaufforderung nicht erfolgt, werden die Medien durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.



§ 6 Aufenthalt in der Ortsbücherei, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der Büchereibetrieb darf durch die Benutzer/Benutzerinnen nicht gestört werden. Deshalb ist während des Aufenthalts in der Bücherei auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in der Ortsbücherei nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Räume der Ortsbücherei mitgebracht werden.
- (4) Mitgebrachte Taschen und Mappen sind in die dafür vorgesehenen Fächern zu verstauen. Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzulegen. Für hier abgelegte Sachen übernimmt die Ortsbücherei keine Haftung.
- (5) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Das Personal der Ortsbücherei ist berechtigt, Benutzer/Benutzerinnen, die zum wiederholten Male gegen die Benutzungsordnung verstoßen, teilweise oder ganz vom Büchereibetrieb auszuschließen.

§ 7 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Für die Benutzung der Ortsbücherei sowie für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitung und Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Ortsbücherei.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig. Sie werden auch dann fällig, wenn der Benutzer die Benachrichtigung nicht oder verspätet erhält.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer/die Benutzerin.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsbücherei Ofterdingen vom 11.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.



Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ortsbücherei Ofterdingen

-Gebührenverzeichnisgültig ab 01.01.2022

1. 1.1 1.2	Ausleihe von Medien Erwachsene (Jahresgebühr) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind von der Gebührenpflicht befreit.	13,00 €
2 . 2.1 2.2	Ausstellung eines Ersatzausweises Erwachsene Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	10,00 € 5,00 €
3. 3.1 3.2 3.3	Versäumnis- und Mahnentgelte für Überschreitung de 1. Rückgabeaufforderung je Medium 2. Rückgabeaufforderung je Medium Für jede Rückgabeaufforderung sind zusätzlich die tatsäck Portogebühren zu entrichten	0,50 € 1,00 €
4. 4.1	Ersatz bei Beschädigung oder Verlust je Medieneinheit	Viederbeschaffungswert
4.2 4.3 4.4	je CD-/DVD Hülle Strichcodeetikett zusätzliche Gebühr bei Neubeschaffung	Mindestwert 3,00 € 1,50 € 0,50 € 3,00 €
5. 5.1	Nutzung des Internets je angefangene 15 min	0,50 €
6. 6.1 6.2.1 6.2.2 6.3	Bearbeitungsgebühren Erstellung von Ausdrucken und Kopien je DIN A4 Seite je DIN A3 Seite Bestellung eines Mediums im öffentlichen Leihverkehr Zuzüglich von an anderen Bibliotheken berechneten Koste Auslagenersatz/Portogebühren	nach tatsächlichen
6.5	Ausfertigung einer Rechnung	Anfallenden Kosten 3,00 €



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Ofterdingen, den 24.03.2021

gez. Joseph Reichert Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Gemeindebote		Sachbearbeiter /in
			vom	Nr.	
Benutzungs- ordnung	24.03.2021		26.03.2021	12	Lehmann